

## 7.1 Urheberrecht

Kirchengemeinden stehen immer wieder vor der Frage, ob sie Texte für besondere Veranstaltungen oder Bilder für Flyer und Broschüren verwenden dürfen. Bedarf es dazu einer Genehmigung? Und wenn ja, wer ist dafür zuständig? Als Kirchengemeinde sind Sie unter Umständen durch Pauschalverträge der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit den Verwertungsgesellschaften abgesichert. Sie erfahren hier, welche Pauschalverträge existieren und was Sie beachten müssen.

Mit diesen Verwertungsgesellschaften hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) Pauschalverträge abgeschlossen. Diese Pauschalverträge setzen die aus den Verträgen Berechtigten in den Stand, beispielsweise Konzerte zu veranstalten oder Liedtexte zu kopieren, ohne dass hierfür eine direkte Zahlung an die betroffenen Verwertungsgesellschaften geleistet werden muss. Durch die pauschalen Zahlungen der EKD sind diese Nutzungen abgegolten.

### 1. Urheberrechtsgesetz

Egal, ob es um eine musikalische Komposition, ein Buch, ein Theaterstück oder ein Bild geht, irgendjemand hat es erstellt und hat damit ein Urheberrecht an seinem Werk. Das ist im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt.

§ 13 Urheberrechtsgesetz besagt: »Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.«

Mit dem Urheberrecht sollte man sich beschäftigen, wenn zum Beispiel Musik aufgeführt, Bilder oder Texte erstellt und veröffentlicht, Lieder kopiert oder Filme gezeigt werden. Das Urheberrechtsgesetz schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Dazu gehören insbesondere Bücher, Texte, Theaterstücke, Musik, Bilder, Fotos und Filme (siehe § 2 Abs. 1 UrhG). Die Schutzdauer gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Das Urheberrecht erlischt spätestens 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

### 2. Pauschalverträge der EKD mit den Verwertungsgesellschaften

Die für den kirchlichen Bereich wichtigsten Verwertungsgesellschaften sind:

- GEMA:  
[www.gema.de/home.shtml](http://www.gema.de/home.shtml)
- VG Musikedition:  
[www.vg-musikedition.de/](http://www.vg-musikedition.de/)
- VG Wort:  
[www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)
- VG BILD-KUNST:  
[www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)

#### 2.1 Pauschalverträge mit der GEMA

Mit den Pauschalverträgen, die die EKD mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) abgeschlossen hat, ist die Wiedergabe von Musik in Gottesdiensten, in Konzerten, sofern es sich um Konzerte der ersten Musik handelt, in Gospelkonzerten und bei Konzerten mit neuem geistlichen Liedgut sowie bei Gemeindeabenden, kirchlichen Sommerfesten oder Jugendveranstaltungen abgegolten.

Bei Gemeindeveranstaltungen, die weder Gottesdienste noch Konzerte sind, ist Unterhaltungsmusik dann mit abgegolten, wenn kein Eintritt gefordert und nicht überwiegend getanzt wird. Darauf sollten Sie bei Fundraising-Events achten. Auch verdeckte Eintrittsgelder in Form von Spendenaufrufen führen dazu, dass die Veranstaltungen separat bei der GEMA gemeldet und abgerechnet werden müssen. Reine Tanzveranstaltungen bedürfen einer separaten Lizenzierung durch die GEMA.

Bei allen Veranstaltungen, die die Pauschalverträge erfassen, gilt: Kirchliche Veranstaltungen fallen nur unter die Pauschalverträge, wenn die kirchlichen Einrichtungen alleinige Veranstalter sind. Jegliche Kooperation mit Dritten führt zu einem Wegfall der Berechtigung aus den Pauschalverträgen.

##### 2.1.1 Meldepflichten

Die aus dem Pauschalvertrag mit der GEMA Berechtigten, z. B. Ihre Kirchengemeinde, müssen von Ihnen veranstaltete Konzerte, die inhaltlich unter den Pauschalvertrag fallen, bei der GEMA-Stelle in der EKD melden. Konzerte, die nicht gemeldet wurden, werden von der GEMA gegebenenfalls separat mit den Veranstaltenden abgerechnet. Die Meldungen müssen in

der EKD nach Ende jedes Quartals bis zum 10. des Folgemonats eingehen (10. April für das erste Quartal usw.). Bis dahin nicht eingegangene Meldungen können nicht mehr für den Pauschalvertrag berücksichtigt werden. Einzelheiten zu den Meldeverfahren finden sie unter [www.ekd.de/download/Leitfaden\\_zum\\_Urheberrecht\\_in\\_der\\_Gemeinde.pdf](http://www.ekd.de/download/Leitfaden_zum_Urheberrecht_in_der_Gemeinde.pdf).

### 2.1.2 Filmabende

Bei der öffentlichen Aufführung eines Films sind unterschiedliche Rechte zu beachten, so unter anderem das Recht der Autoren, der Schauspieler, des Vertriebers usw. Das Vorführen bedarf daher einer Einwilligung des Berechtigten, d. h. es bedarf einer Lizenz.

Für den privaten Bereich angeschaffte DVDs dürfen nicht ohne Weiteres bei Gemeindeabenden wiedergegeben werden. Wir empfehlen, Filme über kirchliche und staatliche Bildstellen zu entleihen oder sich mit den Rechteinhabern vorab zwecks Lizenzvereinbarung in Verbindung zu setzen.

Die Rechte an den Musikstücken, die in Filmen wiedergegeben werden, liegen in der Regel ebenfalls bei der GEMA. Zwischen der EKD und der GEMA wurde ein Pauschalvertrag abgeschlossen, nach dem die Aufführungen von Musik in Filmen abgegolten sind, wenn die Kirchengemeinde nicht öfter als ein Mal pro Woche einen Film aufführt und der Eintritt 1,00 Euro nicht übersteigt.

### 2.1.3 Herstellen eigener CDs

Beabsichtigt eine Gemeinde, eine CD mit Chor- oder Orgelmusik zu produzieren und zugunsten der Gemeinde zu verkaufen, ist zu empfehlen, sich vorab mit der GEMA wegen einer Lizenzvereinbarung in Verbindung zu setzen. Daneben muss die Frage der beabsichtigten Nutzung der Noten mit den jeweiligen Musikverlagen oder der VG Musikedition geklärt werden.

Wichtig ist, dass alle Mitwirkenden mit dem Verfahren der Musikaufnahme und Weitergabe der CD einverstanden sind. Dieses Einverständnis muss nicht unbedingt schriftlich erfolgen. Es kann auch durch schlüssiges Verhalten der Beteiligten erfolgen, etwa dadurch, dass alle Mitwirkenden vor der Teilnahme an der Aufnahme über die beabsichtigte Nutzung informiert wurden und in diesem Bewusstsein an der Aufnahme teilnehmen. Es empfiehlt sich aber, eine schriftliche Dokumentation zu erstellen und insbesondere bei Solisten und Berufsmusikern eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

### 2.1.4 Preisnachlass

Evangelische Kirchengemeinden können bei der GEMA für Veranstaltungen, die nicht unter die Pau-

schalverträge fallen, einen sogenannten Gesamtvertragsnachlass gewährt bekommen.

## 2.2 Pauschalverträge mit der VG Musikedition

Mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition) bestehen Pauschalverträge über die Nutzung von Noten und Liedtexten. Die aus den Verträgen Berechtigten können Kopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst, bei gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und anderen gemeindlichen Veranstaltungen herstellen. Seit einigen Jahren besteht auch die Möglichkeit, die Lieder mit Overheadprojektoren, Beamern oder Ähnlichem zu projizieren.

Will eine Gemeinden eigene Liederhefte oder andere feste Sammlungen erstellen, bedarf dies einer eigenen Vereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft. Das lockere Zusammenführen von einzelnen Blättern wird jedoch geduldet. Abgesehen von kurzen Wendestellen (Umblätterkopien) sind Kopien von Noten und Texten für Chöre, Orchester usw. nicht vom Pauschalvertrag erfasst. Informationen hierfür bietet die Broschüre »Täter im Frack« der VG Musikedition (siehe [http://www.vg-musikedition.de/fotokopieren\\_rechtslage.php](http://www.vg-musikedition.de/fotokopieren_rechtslage.php)).

## 2.3 Pauschalvertrag mit der VG Wort

Zwischen der EKD und der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) besteht ein Pauschalvertrag, der jedoch lediglich das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke für Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung, für den Konfirmandenunterricht und Ähnliches umfasst. Werden zum Beispiel im Gottesdienst Gedichte vorgetragen oder Auszüge aus literarischen Werken eingebunden, ist hier ebenfalls eine Lizenz einzuholen. Wir empfehlen daher, sich zur Klärung der Rechte mit der VG Wort in Verbindung zu setzen oder gegebenenfalls beim Autor oder im Verlag nachzufragen.

In engen Grenzen ist es jedoch zulässig, kleinere Ausschnitte von literarischen Werken in andere Werke einzuarbeiten, ohne dass es hierfür einer Lizenz bedarf. Man spricht hier vom sogenannten Zitatrecht. Danach ist beispielsweise die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats zulässig, wenn die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist insbesondere, Stellen eines Werks nach der Veröffent-

lichung in einem selbstständigen Sprachwerk anzuführen (vgl. § 51 Urheberrechtsgesetz). Bei der Wiedergabe eines Werkes innerhalb eines anderen Werkes ist daher stets zu prüfen, ob die engen Grenzen des Zitatrechts eingehalten sind. Es kommt darauf an, ob ein neues Werk entstanden ist. Eine genaue Abgrenzung lässt sich nur im Einzelfall treffen. Bei Lesungen oder Literaturabenden sollte man sich mit dem Verlag in Verbindung setzen.

## 2.4 Verwendung von Bildern und Fotografien

Für das Abdrucken oder Einstellen von Bildern auf einer Internetseite sowie deren öffentliche Präsentation liegt die Zuständigkeit für die Verwertungsrechte bei der VG Bild/Kunst. Es kommt auf die Quelle an, aus der das Bild stammt. Wenn dieses im Internet heruntergeladen werden kann und es sich um ein »gemeinfreies« Werk handelt, ist ein Download ohne Urheberrechtsverletzung zwar grundsätzlich möglich. Ein Werk ist »gemeinfrei«, wenn es keinem Urheberrecht mehr unterliegt oder ihm nie unterlegen hat. Beachtet werden muss jedoch auch hier, ob jemand das Urheberrecht gerade an dem im Internet verfügbaren Bild hat. Bei einer Bearbeitung, die grundsätzlich bei »gemeinfreien« Werken zulässig ist, muss zudem das Recht des Urhebers an dem bearbeiteten, ursprünglichen Werk beachtet werden.

Für Fotografien gilt: Nicht nur das fotografierte Objekt kann urheberrechtlich geschützt sein (z. B. das Bauwerk eines Architekten), es ist auch das Schutzrecht des Fotografen zu beachten. Daher muss auch dessen Zustimmung zu der gewählten Nutzung vorliegen. Das Fotografieren eines Gebäudes von einer öffentlichen Straße aus ist grundsätzlich zulässig (sogenannte Panoramafreiheit).

Dass aufgenommene Personen um Zustimmung zur Veröffentlichung ihres Bildes gebeten werden müssen, wenn sie mehr als nur ein Beiwerk sind, sollte selbstverständlich sein. Das gilt auch, wenn Sie Fotos von der fröhlich spielenden Kindergartengruppe machen. Die Veröffentlichung der Bilder bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Eltern. Und beachten Sie bitte, dass es einen Unterschied macht, ob ein Foto im Flyer abgedruckt oder im Internet veröffentlicht wird. Gegebenenfalls sollte eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden.

## 3. Weitergehende Informationen

Die aus Sicht des Urheberrechts zu schildernden Sachverhalte sind so vielfältig, dass hier nur ein kleiner Überblick gegeben werden konnte. Sollten Sie weitergehende Informationen benötigen, wenden Sie sich an die in Ihrer Gliedkirche für das Urheberrecht zuständige Stelle. Weitere Informationen entnehmen Sie auch dem Leitfaden »Urheberrecht in den Kirchen der EKD«, der im Internet unter [www.ekd.de/download/urheberrecht.pdf](http://www.ekd.de/download/urheberrecht.pdf) abrufbar ist.

### Worauf Sie achten sollten:

- Ist die geplante Veranstaltung durch einen der Pauschalverträge mit einer Verwertungsgesellschaft abgedeckt?
- Muss die Veranstaltung angemeldet werden?
- Sind die Personen (oder bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten), die auf dem Bild zu sehen sind, mit dessen Veröffentlichung ausdrücklich einverstanden?
- Holen Sie bei einer Veröffentlichung von Bildern auch die Zustimmung des Fotografen/Rechteinhabers ein.

### Was Sie vermeiden sollten:

- Beachten Sie, dass das Herstellen von eigenen Liederheften nicht von einem Pauschalvertrag abgedeckt ist.
- Bei einer versäumten Meldung kann die Verwertungsgesellschaft eine Strafgebühr erheben.
- Veröffentlichen Sie keine Bilder/Fotos, zu denen Sie keine Zustimmung des Rechteinhabers erhalten haben. Sie riskieren andernfalls hohe Schadensersatzansprüche.

Weiterführende Links:

---

[www.ekd.de/recht/index.html](http://www.ekd.de/recht/index.html)



[www.ekd.de/download/Leitfaden\\_zum\\_Urheberrecht\\_in\\_der\\_Gemeinde.pdf](http://www.ekd.de/download/Leitfaden_zum_Urheberrecht_in_der_Gemeinde.pdf)



[http://www.vg-musikedition.de/fotokopieren\\_rechtslage.php](http://www.vg-musikedition.de/fotokopieren_rechtslage.php)

